

partikulär zersplitterten gesetzten Ee dits in der Entscheidung des Einzelfalles den Ausschlag gaben.

Carpzows Werke werden dadurch charakterisiert, daß sie eine blutige und grausame Bestrafung insbesondere der Majestäts- und Eeligionsverbrechen befürworteten (er selbst hat 250 bis 300 Todesurteile gefällt). Die von ihm vorgeschlagenen Strafen waren auf Unschädlichmachung der Verbrecher und auf Einschüchterung der Bevölkerung gerichtet. Er war ein Apologet der willkürlichen Bestrafung und des Instituts des sogenannten exceptionellen Verbrechens, bei dem der Beweis zum Zwecke einer leichteren Verbrechens Verfolgung entfallen sollte. Protestantische Orthodoxie und krassester Aberglauben lagen seinen Echtsansichten zugrunde, mit denen er eine scharfe Verfolgung der Fleischesverbrechen und vornehmlich eine rücksichtslose Bestrafung der Hexerei verteidigte.

Trotz des unwissenschaftlichen Charakters seiner Gesamtlehre hat er die Entwicklung der deutschen Bechtslehre in bestimmten Einzelfragen, z. B. hinsichtlich des indirekten Vorsatzes, der Notwehr und der Kausalität, gefördert. Diesen Einzelleistungen stehen jedoch die Wirkungen gegenüber, die seine reaktionäre und terroristische Lehre auf die Kechtsprechung des feudalen Staates in Deutschland ausgelöst hat.

Es ist daher nicht zufällig, daß die Bevölkerung die gelehrten Doktores haßte und verabscheute. Selbst Luther nannte sie „böse Christen“, die den Eich ter auch dann zur Verurteilung veranlassen, wenn sie wissen, daß dem Beschuldigten Unrecht geschieht. Seinem Sohn drohte er: „Wenn du sollst ein Jurist werden, so wollt ich dich an ein Galgen hängen.“ In den Sprichwörtern, Schwänken, Theaterstücken, populären Schriften und Pamphleten wurde der Jurist als willfähiger Büttel der Mächtigen, als bestechlicher und geldgieriger Echtsverdreher bezeichnet und verspottet. Von den aufklärerischen Juristen des Bürgertums wurden sie als Apologeten einer terroristischen Justiz und des religiösen Aberglaubens sowie wegen ihrer heuchlerischen Doppelmoral angegriffen. Diese doppelte Moral bestand darin, daß sie Normen ihrer Herren als allgemeingültig ausgaben und ihre Taten („Verbrennt die Ketzler!“) ihren Worten („Liebe deinen Nächsten!“) widersprachen.

So griff Hommel, ein Jurist des 18. Jahrhunderts, die These an, daß das Gebot „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll vergossen werden!“